

- b) Sprechübungen (Abgabe und Aufnahme eines Textes mit 30 Wörtern mit den entsprechenden Abkürzungen),
- c) internationale Abwicklung des Amateurfunkverkehrs, Betriebsregeln,
- d) Q-Schlüssel und sonstige international gebräuchliche Abkürzungen und ihre Ursprungsbedeutung,
- e) Tagebuchführung und Empfangsbestätigungen (QSL-Karten);

C. Gesetzliche und sonstige Bestimmungen

- a) gesetzliche Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik über das Fernmeldewesen,
- b) internationale Bestimmungen über den Amateurfunk,
- c) Arbeitsschutzanordnungen und VDE-Bestimmungen;

D. Fertigkeiten im Aufbau und Schalten von Geräten

Dieses Prüfungsgebiet gilt zusätzlich für die Funkamateure, die eine eigene Amateurfunkstelle errichten und betreiben wollen.

Anordnung über den Erwerb von Funkzeugnissen, — Funkzeugnisordnung — Vom 3. April 1959

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ausübung des Funkdienstes

Der Besitz eines Funkzeugnisses ist erforderlich für das Ausüben

1. des festen Funkdienstes;
2. der Sonderfunkdienste;
3. des beweglichen Funkdienstes mit Ausnahme von Sprechfunkanlagen des beweglichen Landfunkdienstes.

§ 2 Arten der Funkzeugnisse

Vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen werden folgende Funkzeugnisse ausgestellt:

1. Großfunkzeugnisse für den Funkdienst auf festen Funkstellen, Küstenfunkstellen, Funküberwachungsstellen, Wetterfunkstellen und Pressefunkstellen;
2. Seefunkzeugnisse für den Funkdienst auf Seefunkstellen;
3. Flugfunkzeugnisse für den Funkdienst auf Luftfunkstellen, Bodenfunkstellen und festen Flugfunkstellen.

§ 3 Vorbedingungen für den Erwerb von Funkzeugnissen

(1) Funkzeugnisse können erworben werden von Personen, die

1. einen Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik besitzen;

2. den für die verschiedenen Zeugnisarten vorgeschriebenen Anforderungen genügen;
3. die vorgeschriebene Ausbildung mit einer Abschlußprüfung erfolgreich beendet haben.

(2) Funkzeugnisse werden nur ausgehändigt an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4

Studium an den Fachschulen

(1) Zulassung zum Studium, Ausbildung und Durchführung von Prüfungen an Fachschulen regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für ausscheidende Angehörige der bewaffneten Organe mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Nachrichtenoffizier (Funk) an den mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen vereinbarten Offiziersschulen kann die für den Erwerb der einzelnen Zeugnisarten vorgeschriebene Ausbildung sowie die Dauer der geforderten praktischen Tätigkeit verkürzt werden. Der Erwerb der Funkzeugnisse richtet sich grundsätzlich danach, welchem Teil der bewaffneten Organe diese Personen angehört haben.

§ 5

Geltungsdauer der Funkzeugnisse

(1) Jedes Funkzeugnis ist vom Tage der Ausstellung an 3 Jahre gültig.

(2) Die Gültigkeit kann vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen auf Antrag um jeweils 3 Jahre verlängert werden, wenn der Zeugnisinhaber den Funkdienst auf den im § 2 genannten Funkstellen im letzten Jahr vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes mindestens 6 Monate wahrgenommen oder eine gleichwertige Tätigkeit ausgeübt hat.

(3) Anträge auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Seefunkzeugnissen sind an die Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen Rostock und für alle anderen Zeugnisarten an das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu stellen.

(4) Kann der im Abs. 2 genannte Nachweis über die Dauer des ausgeübten Funkdienstes nicht erbracht werden, so wird die Gültigkeit des Zeugnisses nur verlängert, wenn der Funker über ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt, die für das entsprechende Funkzeugnis gefordert werden;

§ 6

Entzug von Flinkzeugnissen

Ein Funkzeugnis kann vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen entzogen werden,

1. wenn der Zeugnisinhaber die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht mehr besitzt;
2. wenn der Zeugnisinhaber nach seinem Verhalten nicht mehr die Gewähr für eine ordnungsmäßige Ausübung des Funkverkehrs bietet;
3. wenn der Zeugnisinhaber gegen gesetzliche Bestimmungen des Post- und Fernmeldewesens verstoßen hat oder wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist.

§ 7

Übertritt in andere Funkdienste

(1) Der Übertritt aus einem Funkdienst in einen anderen, für den besondere Funkzeugnisse vorgeschrie-